

RS OGH 1956/9/13 7Ob382/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1956

Norm

ABGB §1017

Rateng §5

Rechtssatz

Hat der Vertreter eine von ihm gemachte Zusage in der für den Besteller bestimmten Ausfertigung des Antrages festgehalten, so kann die Unterlassung der Anbringung eines entsprechenden Vermerkes auf der für den Geschäftsherrn bestimmten Ausfertigung dem Besteller nicht zum Nachteil gereichen. Der Geschäftsherr kann dem Besteller gegenüber nicht geltend machen, er habe von dieser Zusage keine Kenntnis gehabt und daher die zur Verhinderung nachteiliger Rechtsfolgen notwendigen Erklärungen nicht abgeben können.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 382/56
Entscheidungstext OGH 13.09.1956 7 Ob 382/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0025315

Dokumentnummer

JJR_19560913_OGH0002_0070OB00382_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at